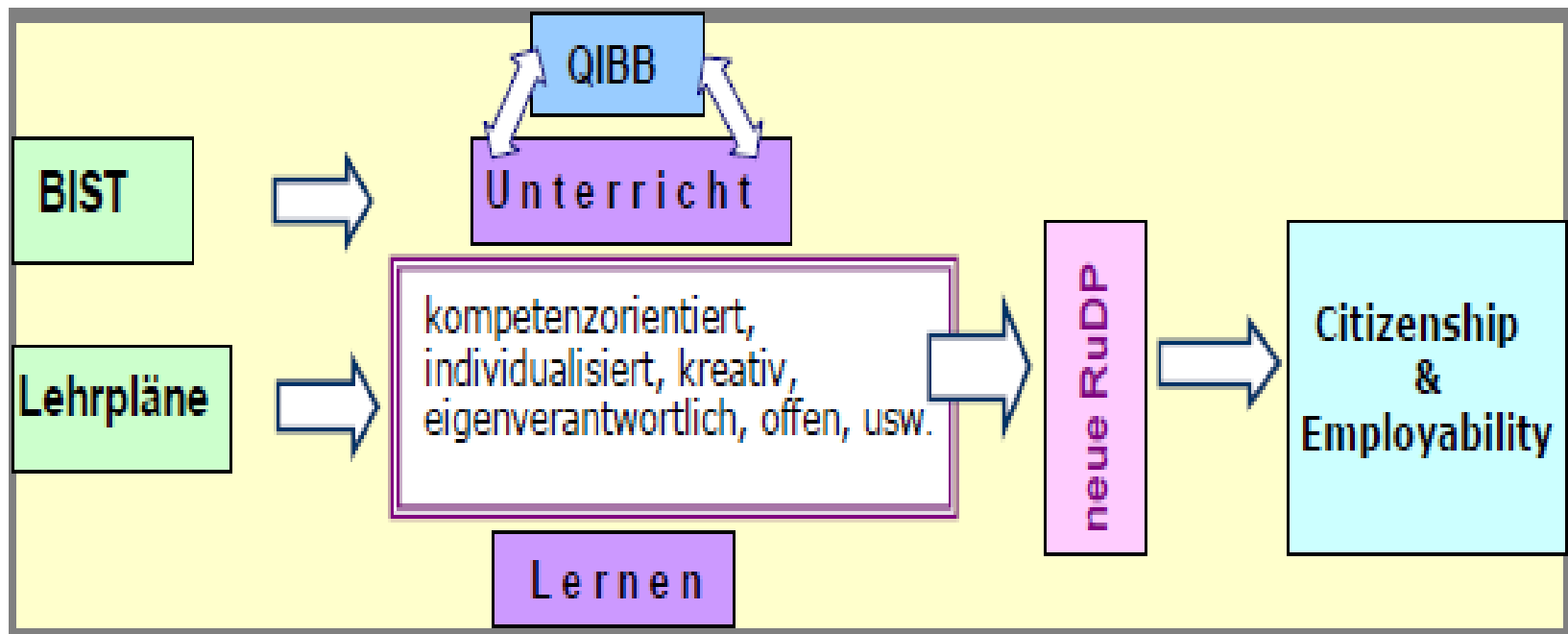


## Alles hängt zusammen:



# Kompetenzbasierte Lehrpläne inkl. Neue Oberstufe

**BGBI. I Nr. 9/2012**, Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden  
Beschluss des NR vom 19. Jänner 2012,  
Kundmachung vom 14. Februar 2012

# Kompetenzbasierte Lehrpläne inkl. Neue Oberstufe

- An mindestens 3 jährigen mittleren und höheren Schulen ab der 10. Schulstufe
- Festlegung der Bildungs- und Lehraufgabe und des Lehrstoffes der einzelnen Unterrichtsgegenstände, als **Kompetenzmodule** mit Aufteilung auf die jeweiligen Semester für die 10. bis letzten Schulstufe (§ 6, Abs. 2, SchOG)
- Generelle Ermächtigung zum Aufsteigen bei max. 2 NG/NB
  - Höchstens einmal auch mit 3 NG/NB unter sinngem. Anwendung von § 25 Abs. 2 lit.c SchUG

# Kompetenzbasierte Lehrpläne inkl. Neue Oberstufe

## Semesterzeugnis

- Besuchte UG + Beurteilung
- Bei Wiederholung der Schulstufe die jeweils bessere Beurteilung
- Vermerk – (Nicht)-Berechtigung zum Aufsteigen; (Nicht) Erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe
- Wenn ein oder mehrere Unterrichtsgegenstände nicht oder mit Nicht Genügend beurteilt wurden:
  - Beiblatt zum Semesterzeugnis, auf dem die Bildungsziele und der Lehrstoff angeführt sind die für die negative Beurteilung maßgeblich waren

# Kompetenzbasierte Lehrpläne inkl. Neue Oberstufe – Semesterprüfungen 1

- Semesterprüfungen und deren Wiederholung sind abzuhalten:
  - hinsichtlich des Wintersemesters im darauffolgenden Sommer- und Wintersemester
  - hinsichtlich des Sommersemesters im darauffolgenden Winter- und Sommersemester
  - 2. Wiederholung auch an den für Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen
  - Semesterprüfung über das Sommersemester der letzten Schulstufe -> zwischen Beurteilungskonferenz und dem Beginn der Klausurprüfung, einmalige Wh. an den für die Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tage

# Kompetenzbasierte Lehrpläne inkl. Neue Oberstufe – Semesterprüfungen 2

In **max. 3 Pflichtgegenständen = 3. Wh.** möglich

- zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe und dem Beginn der Klausurprüfung oder

- an den für die WH-Prüfung vorgesehen Tagen

Wiederholung(en) von Semesterprüfungen auf Antrag.

Zwischen den Prüfungen mindestens vier Wochen Abstand.

Schulstufenwiederholung – Semesterprüfung über besuchte Unterrichtsgegenstände nicht zulässig

# Kompetenzbasierte Lehrpläne inkl. Neue Oberstufe – Semesterprüfungen 3

Beurteilung der Leistungen durch den Prüfer

- Einbeziehung der im Semester in allen Kompetenzbereichen erbrachten Leistungen
- höchstens mit „Befriedigend“

Prüfer\_in der Semesterprüfung sowie der erstmaligen Wiederholung = zuletzt unterrichtende Lehrer\_in oder ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer.

Prüfer\_innen für allenfalls weitere Wiederholungen - fachkundige Lehrer\_innen auf Vorschlag des Schülers /der Schülerin,

dem Vorschlag ist zu entsprechen, sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

# Kompetenzbasierte Lehrpläne inkl. Neue Oberstufe

Zusammenfassung – **Semesterprüfung**

**Zweimalige** Wiederholungsmöglichkeit

Ausnahme: Sommersemester letzte  
Schulstufe – **einmalige** Wiederholung

**Dritte** Wiederholungsmöglichkeit bei  
höchstens drei UG's



# Kompetenzbasierte Lehrpläne inkl. Neue Oberstufe

## Aufsteigen

- Generelle Ermächtigung zum **Aufsteigen** bei **max. 2 NG/NB** (§ 25 Abs. 10 SchUG)
  - **Zeitpunkt** der Betrachtung → Ende des Sommersemesters
  - Wiederholen des Schuljahres bei **mehr als zwei NG/NB** in Semesterzeugnissen
  - höchstens **einmal** in der Oberstufenlaufbahn auch mit 3 NG/NB unter sinngemäßer Anwendung von § 25 Abs. 2 lit.c SchUG (Leistungsprognose)

# Kompetenzbasierte Lehrpläne inkl. Neue Oberstufe – Beispiel

Schüler/in schafft in einem Kompetenzmodul des Gegenstandes Angewandte Mathematik **keine der drei Prüfungen** (Semesterprüfung + 2 Wh), bleibt aber in allen anderen Gegenständen positiv:

- Kann damit weiter aufsteigen
- muss aber das negative Modul AM bei der “letzten Chance” positiv absolvieren ⇒ Chance besteht gem. §23 (3) 2. ⇒ **3. Wiederholung der Semesterprüfung am Ende des letzten Semesters.**

Wenn diese Prüfung ebenfalls negativ ist, ist ein positiver Abschluss nicht möglich!

# Kompetenzbasierte Lehrpläne inkl. Neue Oberstufe – Individuelle Lernbegleitung

Entscheidung durch Schulleiter nach Beratung mit dem Klassen-/Jahrgangsvorstand

- methodisch-didaktische Anleitungen und Beratungen
- Unterstützung zur Bewältigung der Lehrplananforderungen
- Sicherstellung einer geeigneten individuellen Lernorganisation, Planung von Lernsequenzen
- Festlegung von lernökonomisch sinnvoll abgestimmten Prüfungsterminen
- Laufende Beobachtung des Lernprozesses
- In periodischen Abständen - Beratungsgespräche

# Kompetenzbasierte Lehrpläne inkl. Neue Oberstufe - Zusammenfassung

## Aufsteigen:

- **Semesterprüfung und zwei Wiederholungen** (§ 23a SchUG) in den darauf folgenden zwei Semestern
- Letztes Semester - **eine Semesterprüfung** vor der schriftlichen AP und **eine** Wiederholung im Herbst
- **Dritte WH-Möglichkeit** - in max. 3 UG vor der schriftlichen AP (bei Nichtbestehen = Beendigung des Schulbesuches)

# Kompetenzbasierte Lehrpläne inkl. Neue Oberstufe - Zusammenfassung

## **Jahrgangswiederholung: (§ 25 Abs. 10 SchUG)**

- **mehr als zwei NG/NB** in Semesterzeugnissen  
(aus WS u SS des Schuljahres)
  - Ausnahme: **drei NG/NB - einmal** Aufsteigen  
wenn Klassenkonferenz dafür stimmt
- 
- **Höchstdauer des Schulbesuches darf nicht überschritten** werden (§ 32 SchUG) = bei max. drei Jahren um ein Jahr, bei mehr als drei Jahren um zwei Jahre

# Beurteilungsstufen LBVO § 14

	Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes, Durchführung der Aufgaben	Eigenständigkeit (eigener geistiger Standpunkt)	Selbstständige Anwendung auch auf neuartige Aufgaben
<b>1</b>	in <b>weit über das Wesentliche</b> hinausgehendem Ausmaß	<b>deutlich</b> (wo dies möglich ist)	ohne Anleitung (wo dies möglich ist)
<b>2</b>	in <b>über das Wesentliche</b> hinausgehendem Ausmaß	<b>merklich</b> (wo dies möglich ist)	bei entsprechender Anleitung (wo dies möglich ist)
<b>3</b>	in den <b>wesentlichen Bereichen zur Gänze</b>	Mängel in der Durchführung werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen	
<b>4</b>	in den <b>wesentlichen Bereichen überwiegend</b>		
<b>5</b>	nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend		

# Leistungsbeurteilung

- Für die Leistungsbeurteilung gilt nach wie vor die bisherige Definition
- Es gibt in keiner Rechtsgrundlage (SchUG und LBVO) einen Hinweis auf Prozentsätze
- Abstimmung der Beurteilungsgrundlagen auf Kompetenzen ist sinnvoll

## Q-hum Zeitleiste

Schulentwicklung	2012/ 13	2013 /14	2014 /15	2015 /16	2016 /17	2017 /18	2018/ 19
Organisationsentw., v.a. hinsichtlich Unterrichtsentwicklung und besondere Schwerpunkte	Schulpro- gramm  2012 - 2014		Schulpro- gramm  2014 - 2016		Schulpro- gramm  2016 - 2018		Schul- pro- gramm  2018 - 2020
Personalentwicklung v.a. hinsichtlich Unterrichtsentwicklung und besondere Schwerpunkte							
Unterrichtsentwicklung: Leistungsbeurteilung, Individualisierung, Kompetenzorientierung, usw.							



## Q-hum Zeitleiste

Besondere Schwerpunkte	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
<b>Neue Lehrpläne</b>	x	x	Alle hum BMHS inkl. AUL, Kolleg,				
<b>Modularisierte Oberstufe</b>	x	x	x/x	x			
<b>Teilzentrale, kompetenzbasierte RDP</b>	HLW, HLT, HLM HLkG, AUL	HLW, HLT, HLM HLkG, AUL	HLW, HLT, HLM HLkG, AUL	x			
<b>Fakultativ: Schulversuche zur RDP neu</b>	x	X <sup>4</sup>	x <sup>4</sup>				
<b>Fakultativ: Optionenmodell zur RDP neu</b>	x	x	x				
<b>Abschl. Prüfungen für neue Lehrpläne</b>			Alle hum BMHS	Alle hum BMHS Kolleg	3j. hum BMS <sup>5</sup> AUL <sup>5</sup>	Alle hum BHS	HLK, HLM, HLT HLW <sup>5</sup>